



N i e d e r s c h r i f t
über die 131. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 2. Dezember 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Gesetze**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10246](#)
Beratung..... 7
Beschluss..... 10

2. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10164](#)

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10256](#)
Beratung..... 11
Beschluss..... 12

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10270](#)
Einbringung des Gesetzentwurfs..... 13
Verfahrensfragen..... 13

-
4. **Rettung von Tieren zur Pflichtaufgabe machen - für eine landesweit unentgeltliche Tierrettung durch die Feuerwehr**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/10128](#)
Verfahrensfragen 15
5. **Weiterer Umgang mit einer Aktenvorlage nach Art. 24 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung: Beschluss des Ausschusses für Inneres und Sport vom 5. März 2020 auf Aktenvorlage bezüglich der Behandlung des Patienten Igor K. in der Medizinischen Hochschule Hannover** 17

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Deniz Kurku (SPD)
4. Abg. Sascha Laaken (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Petra Tiemann (SPD)
8. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
9. Abg. Veronika Koch (i. V. d. Abg. André Bock) (CDU)
10. Abg. Clemens Lammerskitten (i. V. d. Abg. Rainer Fredermann) (CDU)
11. Abg. Karl-Ludwig von Danwitz (i. V. d. Abg. Bernd-Carsten Hiebing) (CDU)
(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
13. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
14. Abg. Hans-Joachim Janßen (GRÜNE)
15. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

mit beratender Stimme:

16. Abg. Jens Ahrends (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
17. Abg. Klaus Wichmann (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Niederschrift:

Regierungsrätin March-Schubert,
Redakteurin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.19 Uhr bis 11.32 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 130. Sitzung.

Terminangelegenheiten

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) informierte den Ausschuss darüber, dass die für den 9. Dezember 2021 geplante Sitzung ausfallen werde, da nach Rücksprache mit dem Ministerbüro und dem Ausschussdienst aktuell keine Beratungsgegenstände vorlägen. Sollte sich eine Lage ergeben, die das Tadeln des Ausschusses verlangten, werde er ihn kurzfristig im Rahmen einer reinen Videokonferenz einberufen oder gegebenenfalls ein Treffen am Rande des Plenums vorsehen.

Ferner kündigte der Vorsitzende an, dass der Kommunalbericht 2022 in der für den 1. September 2022 geplanten Sitzung vorgestellt werden solle. Wie üblich solle der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Gelegenheit zu einer direkten Stellungnahme in der Sitzung gegeben werden.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10246](#)

direkt überwiesen am 16.11.2021

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV, AfELuV

zuletzt beraten: 130. Sitzung am 25.11.2021

Beratung

Beratungsgrundlagen:

*Vorlage 2 Formulierungsvorschläge und
Anmerkungen des GBD*

*Vorlage 3 Stellungnahme der Arbeitsge-
meinschaft der kommunalen Spit-
zenverbände*

*Nachtrag 1 Stellungnahme des Niedersächsi-
zu Vorlage 3 schen Städtetages (NST)*

*Nachtrag 2 Ergänzende Stellungnahme der
zu Vorlage 3 Arbeitsgemeinschaft der kommu-
nalen Spitzenverbände Nieder-
sachsens*

*Vorlage 4 Änderungsvorschlag der Fraktion
der SPD und der Fraktion der
CDU*

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) brachte den Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU (Vorlage 4) ein. Er führte aus, die aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene wirkten sich auch auf die Beratungen in Niedersachsen aus. Im Rahmen eines sogenannten Kaminesgesprächs hätten sich die amtierende Bundeskanzlerin, der designierte Bundeskanzler und die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder darauf verständigt, auch zukünftig die Regelung bestimmter Punkte über eine Länderöffnungsklausel zu ermöglichen.

Mittlerweile sei bekannt, dass die Niedersächsische Landesregierung am 7. Dezember in einer Sondersitzung des Landtages beantragen werde, gemäß § 28 a Abs. 8 des Infektionsschutzgesetz

zes (IfSG) das Weiterbestehen der konkreten Gefahr der epidemischen Ausbreitung von COVID-19 in Niedersachsen festzustellen und damit diese Öffnungsklausel zu nutzen. Dies habe auch Einfluss auf den vorliegenden Gesetzentwurf.

Sicherlich könne man die Situation politisch durchaus unterschiedlich bewerten und die politischen Handlungen auf den verschiedenen Ebenen zum Teil kritisch sehen. Aber letztlich seien alle Parteien, die als Fraktionen im Niedersächsischen Landtag vertreten seien, an verschiedenen Stellen verantwortlich für die Bewältigung der Corona-Pandemie, und gerade in einer Zeit, in der die Verunsicherung ausgesprochen groß ist, müsse man nach außen ein einheitliches Bild zeigen und klare Regeln vorgeben.

Vor diesem Hintergrund sei es sinnvoll, die Öffnungsklausel, die das Infektionsschutzgesetz biete, zu nutzen, und damit die niedersächsischen Regelungen, die auf die jetzt ausgelaufene pandemische Lage nationaler Tragweite gefußt hätten, rechtlich wieder auf sicheren Boden zu stellen. Dazu habe es zwischen den Koalitionspartnern Gespräche im Kabinett und im Koalitionsausschuss gegeben und auch einen Austausch zwischen den Innenpolitikerinnen und -politikern. In ihrem Änderungsvorschlag hätten die Koalitionsfraktionen den Gesetzentwurf auf Basis der Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände nun kurzfristig etwas modifiziert.

Der Abgeordnete betonte, er räume offen ein, dass das Verfahren in einem anderen zeitlichen Rahmen hätte stattfinden können, und er wisse um die Zumutung, die mit der Beschleunigung des Verfahrens verbunden sei. Dennoch müsse das Sonderplenar am nächsten Dienstag dringend erreicht werden, um nicht noch zusätzlich Vertrauen in der Bevölkerung zu verlieren.

Er entschuldige sich ausdrücklich beim Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, den Kolleginnen und Kollegen aus den Fraktionen, die sehr kurzfristig mit verschiedenen Änderungen konfrontiert worden seien, sowie allen anderen, die unter der Eile hätten leiden müssen. Das Tempo sei eine große Herausforderung gewesen, die man nur durch die Unterstützung der Referentinnen und Referenten der Fraktionen habe bewältigen können.

Vor diesem Hintergrund würde er sich freuen, wenn der Ausschuss dem Landtag empfehlen würde, den Gesetzentwurf und die vorgeschlagene

nen Änderungen in Vorlage 4, die vorsähen, auch Regelungen für weitere kommunale Wahlen, die ab Januar stattfänden, zu treffen, anzunehmen.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) griff die Worte des Abg. Watermann auf und bedankte sich ausdrücklich beim Gesetzgebungs- und Beratungsdienst für die sehr schnelle Erarbeitung der Vorlage, die bereits Anfang der Woche verteilt worden sei. Es sei für alle Beteiligten eine ungeheure Herausforderung, das Gesetzgebungsverfahren in diesem Tempo abzuschließen. Erst gestern habe ihn der Wunsch der Parlamentarischen Geschäftsführer der Koalitionsfraktionen erreicht, mit dem Gesetzentwurf noch das Sonderplenium am Dienstag zu erreichen. Dies habe er den kommunalen Spitzenverbänden umgehend mitteilen lassen, die kurzfristig noch einmal Stellung genommen hätten.

Durch das Vorziehen der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs sei es nun möglich, die Zeit, in der es den Kommunen nicht erlaubt sei, Hybridsitzungen abzuhalten, zu verkürzen. Daran hätten seiner Meinung nach alle Beteiligten ein großes Interesse. Er wisse z. B. aus seiner eigenen Gemeinde, dass dort gerade in der jetzigen Situation händeringend auf die Anschlussregelung gewartet werde.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) merkte an, dass es der Opposition in einem solch beschleunigten Verfahren kaum möglich sei, vorgeschlagene Änderungen angemessen zu prüfen. Dies sei offensichtlich den Umständen geschuldet, aber dennoch bedauerlich. Nichtsdestotrotz seien sich die Fraktionen seiner Einschätzung nach in dem Ziel einig, den Kommunen den für sie notwendigen Spielraum zu geben.

Abg. **Hans-Joachim Janßen** (GRÜNE) schloss sich dem an und sagte, es bestehe offensichtlich Einigkeit darüber, die Regelungen zur digitalen Durchführung kommunaler Sitzungen möglichst schnell auf den Weg bringen zu wollen.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) wies darauf hin, dass der erst heute verteilte Änderungsvorschlag in Vorlage 4 noch keine Berücksichtigung in der am Montag herausgegebenen Vorlage 2 mit den Formulierungsvorschlägen und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe finden können und seine Einlassungen bezüglich des Änderungsvorschlages folglich nur auf einer ersten oberflächlichen Prüfung fußen könnten.

Zu folgenden Regelungen des Gesetzentwurfs ergab sich im Weiteren eine **Aussprache**:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 182 - Sonderregelungen für epidemische Lagen

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) nahm Bezug auf die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände und merkte an, dass der Niedersächsische Städtetag in seinem Schreiben (Nachtrag 1 zu Vorlage 3) darum gebeten habe, auch die Regelung zur kommunalen Haushaltswirtschaft in § 182 Abs. 4 NKomVG zu verlängern. Nach seiner vorläufigen Prüfung des Änderungsvorschlags der Koalitionsfraktionen in Vorlage 4 sei dieser Wunsch dort nicht berücksichtigt worden. Er erkundigte sich, ob dies so beabsichtigt sei.

Hintergrund seiner Frage sei, dass es in dem Änderungsvorschlag zu § 182 Abs. 1 Satz 2 heiße, die Vertretung könne „die Anwendung der Regelungen des Absatzes 2“ beschließen, wobei der Absatz 2 im Wesentlichen Übergangsvorschriften für die Verfahren des Rates und der kommunalen Organe, also die Möglichkeit von Hybridsitzungen, Umlaufverfahren und Ähnliches enthalte. In der Begründung des Änderungsvorschlages sei aber der Satz zu finden:

„Da insoweit eine vergleichbare Gefahrenlage besteht, wie bei Feststellung einer epidemischen Lage nach Bundes- oder Landesrecht liegt es nahe, die Anwendbarkeit der Corona-bedingten Sonderregelungen neben derartigen Lagen auch bei der entsprechenden Feststellung des Landtages nach dem IfSG zuzulassen.“

Daraus könne man durchaus auch schließen, dass die Anwendbarkeit *aller* Corona-bedingten Sonderregelungen gewünscht sei und diese nicht auf bestimmte Bereiche beschränkt sein solle. Insofern stelle sich die Frage, welche Regelung nun beabsichtigt sei.

MD **Marek** (MI) erläuterte, dass im Rahmen einer entsprechenden Abfrage seitens des Ministeriums im Vorfeld der Erstellung des Gesetzentwurfs sowohl der Niedersächsische Landkreistag als auch der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund erklärt hätten, dass sie die Regelungen des Absatzes 4 nicht mehr bräuchten. Lediglich der Niedersächsische Städtetag habe den Wunsch

geäußert, die Vorschriften des Absatzes 4 weiter in Kraft zu lassen. Die Mehrheit habe sich also gegen eine Beibehaltung der Regelung ausgesprochen.

Ferner würde mit der jetzt vorgesehenen Regelung der gesamte § 182 ohnehin solange weiter zur Anwendung kommen, wie der Landtag einen entsprechenden Beschluss nach § 28 a Abs. 8 IfSG aufrechterhalte. Dieser solle nun am nächsten Dienstag gefasst werden und liefe, sofern er nicht durch das Parlament verlängert werde, nach drei Monaten aus. Folglich würde der § 182 in Gänze bis zum 6. März 2022 in Kraft und anwendbar sein. Absatz 4 betreffe haushaltsrechtliche Regelungen, und was bis dahin für das Haushaltsjahr angeschoben worden sei, könne dann ohnehin nicht wieder rückgängig gemacht werden. Verzichte eine Kommune z. B. jetzt auf ein Haushaltssicherungskonzept, gelte dies für das ganze Jahre 2022.

Das MI vertrete die Meinung, dass die vorgesehene Auffangnorm in Absatz 1 Sätze 2 und 3 in erster Linie den Hintergrund habe, dass die Kommunen, auch wenn keine Pandemielage festgestellt worden sei, die Möglichkeit haben sollten, die Regelungen nach Absatz 2 anzuwenden und z. B. Hybridsitzungen durchzuführen. Dies könne beispielsweise gelten, wenn ein anderes außerordentliches Ereignis wie ein Hochwasser einträte und der Rat aufgrund der Überschwemmung des Rathauses nicht zusammenkommen könne. Das habe nichts mit dem Haushaltsrecht zu tun.

Abg. **Hans-Joachim Janßen** (GRÜNE) sagte, er halte es für richtig, dass in der Zeit, in der § 28 a Abs. 8 IfSG zur Anwendung komme - dies sei ja wohl die Zielsetzung der Plenarsitzung am nächsten Dienstag -, auch der § 182 Abs. 4 wirksam bliebe. Wie er herausgehört habe, sei dies mit dem Änderungsvorschlag abgedeckt. Insofern sei er damit einverstanden.

Der Abgeordnete bezog sich im Folgenden auf den Formulierungsvorschlag für Absatz 1 Satz 2 in Vorlage 4. Dieser sehe vor, dass die Vertretung die Anwendung der Regelungen von Absatz 2 mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen könne, „wenn ein relevantes örtliches Infektionsgeschehen besteht oder das Zusammentreten der Organe der Kommune sonst aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage erheblich erschwert“ werde. Dies sei aus seiner Sicht im Grundsatz richtig. Er sehe nur das Problem, dass keine Kriterien vor-

gegeben würden, an denen ein „relevantes örtliches Infektionsgeschehen“ oder eine „außergewöhnliche Notlage“ festgemacht werden könnten. Er frage sich, ob die Voraussetzungen einer solchen Feststellung nicht genauer definiert werden müssten bzw. ob diese Feststellung vollständig in die Hand der kommunalen Gremien gelegt werden solle.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) antwortete, der Begriff „relevantes örtliches Infektionsgeschehen“ sei in der Tat kein sehr präziser Begriff, sei aber im Zusammenhang mit der Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite zu sehen. Der Gesetzgeber wolle den Kommunen offenbar ermöglichen, einen solchen Beschluss auch bei nur lokal auftretenden hohen Inzidenzen zu fassen. Zudem sei die Regelung auf andere Notlagen erweitert worden.

Der Vertreter des GBD führte weiter aus, die kommunalen Gremien würden an dieser Stelle dadurch eingeschränkt, dass zum einen eine Zwei-Drittel-Mehrheit für die Feststellung eines „relevanten örtlichen Infektionsgeschehens“ oder „einer außergewöhnlichen Notlage“ notwendig sei und diese Feststellung zum anderen auf längstens drei Monate befristet sei. Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte könne dies also nicht mit einer einfachen Mehrheit dauerhaft durchsetzen. Zudem müsse ein solcher Beschluss auch entsprechend begründet werden. Unter diesen Gesichtspunkten sei die Regelung aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erklärte, dass aus seiner Sicht eine Zwei-Drittel-Mehrheit und eine zeitliche Befristung im Sinne eines Korrektivs sehr sinnvoll seien, und schlug vor, den Hintergrund, den der Vertreter des GBD gerade erläutert habe, in der Gesetzesbegründung noch etwas deutlicher herauszustellen, um denen, die die Regelung letztlich anwenden müssten, die Interpretation zu erleichtern.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) sagte, dass zwar die Gesetzesbegründung nicht geändert werden könne, dass der GBD aber - sofern der Ausschuss damit einverstanden sei - im Rahmen der Vorbereitung des schriftlichen Berichtes über die Gesetzesberatung explizit auf den Hintergrund der Regelung hinweisen könne. Dies habe eine vergleichbare Wirkung wie eine entsprechende Erläuterung in der Gesetzesbegründung, da auch

der schriftliche Bericht als Landtagsdrucksache verteilt werde.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit dem Vorschlag einverstanden.

Artikel 6 (neu) - Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

§ 52 c - Sonderregelungen wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) wies darauf hin, dass aus Sicht des GBD der letzte Halbsatz des in Vorlage 4 vorgesehenen neuen Absatzes 4 - „und ein relevantes örtliches Infektionsgeschehen aufgrund der COVID-19-Pandemie besteht“ - gestrichen werden sollte, da das relevante örtliche Infektionsgeschehen bereits in Absatz 1 in einer ganz anderen Art und Weise konkretisiert werde. Der Absatz 1 lege nämlich fest, dass, wenn die Stimmabgabe wegen der Auswirkungen einer festgestellten epidemischen Lage nicht in den Wahlräumen erfolgen könne, die Wahl in Form einer Briefwahl stattfinden müsse. Insofern sei ein relevantes örtliches Infektionsgeschehen dort bereits definiert. Zudem verweise der neue Absatz 4 auf die Regelungen der vorhergehenden Absätze.

LMR **Steinmetz** (MI) schloss sich den Ausführungen des GBD an. Bei dem Halbsatz handele es sich in der Tat um eine unnötige Doppelung, die aufgrund der unterschiedlichen Formulierung in der Praxis wohl nur für Verwirrung sorgen würde. Er plädiere ebenfalls dafür, den Halbsatz zu streichen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) stimmte dem Vorschlag im Namen der Koalitionsfraktionen zu.

Abschließend regte MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) mit Blick auf die Rechtsförmlichkeit an, den Artikel 6 (neu) als Artikel 2/1 neu einzufügen, da es sich bei der Änderung des Kommunalwahlgesetzes um eine das Ressort des Innenministeriums betreffende Änderung handele.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit dem Vorschlag einverstanden.

*

Mit Blick auf das **weitere Verfahren** warf Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) die Frage auf, ob insbesondere der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen kurzfristig noch einmal unter Einbezug der Vorlage 4 mit den besprochenen Änderungen über den Gesetzentwurf beraten müsse.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) führte aus, er habe in der gestrigen Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen bereits darauf hingewiesen, dass womöglich noch ein Änderungsvorschlag zu dem Gesetzentwurf vorgelegt werden würde, dieser aber voraussichtlich keine so durchgreifenden rechtlichen Probleme enthalten werde, dass der Rechtsausschuss noch einmal im Rahmen einer Sondersitzung beteiligt werden müsse. Der Rechtsausschuss habe auch unter Berücksichtigung dieses Hinweises seine Mitberatung ausdrücklich für abgeschlossen erklärt, und die Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen hätten übereinstimmend den Wunsch geäußert, dass dieses Gesetz möglichst schnell verabschiedet werde.

Da sowohl der Rechtsausschuss als auch der Landwirtschaftsausschuss, den der Änderungsvorschlag fachlich ohnehin nicht betreffe, ihre Mitberatung ausdrücklich für abgeschlossen erklärt hätten, sei auch mit Blick auf die Geschäftsordnung keine zusätzliche Beratung notwendig.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag einstimmig, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 2 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes unter Einbezug des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 4 mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Die - mitberatenden - Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hatten die Mitberatung ohne Votum für abgeschlossen erklärt.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht):
Abg. **Petra Tiemann** (SPD)

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10164](#)

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10256](#)

Zu a) erste Beratung: 120. Plenarsitzung am 09.11.2021

federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV

Zu b) direkt überwiesen am 22.11.2021

federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV

beide zuletzt beraten:

130. Sitzung am 25.11.2021

Beratung

Beratungsgrundlage:

Vorlage 2 *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD*

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläuterte die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen unter b) im Sinne der Vorlage 2.

Mit Blick auf die Regelungen zur Verordnungsermächtigung in **§ 55 Absatz 6 Sätze 1 und 2** (Artikel 1 Nr. 1 der Vorlage 2) wies die Vertreterin des GBD darauf hin, dass hier im Wesentlichen auf § 53 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes Bezug genommen werde. Allerdings gebe es einen auffälligen Unterschied; denn während im Landeswahlgesetz auf eine Zustimmung des Landtages zur Verordnung durch das Fachministerium verzichtet werden solle, bleibe das Erfordernis einer Zustimmung des Landtages im Kommunalwahlgesetz erhalten. Dass die Rechtslagen an dieser Stelle divergieren, stelle aber zumindest aus rechtlicher Sicht kein Problem dar.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) erinnerte daran, dass der Ausschuss in der 130. Sitzung am 25. November 2021 das Ziel formuliert hatte, mit dem Gesetzentwurf das Dezember-Plenum zu erreichen, und bedankte sich in diesem Zusammenhang beim GBD für die kurzfristige Erarbeitung der Vorlage.

Der Vorsitzende informierte ferner darüber, dass die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände auf die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf verzichtet habe.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) bezeichnete es als bedauerlich, dass über die Änderung der Wahlkreiszuschnitte nicht bereits früher beraten worden sei. Diese müsse nun sehr kurzfristig umgesetzt werden.

Die FDP-Fraktion habe den Gesetzentwurf unter a), der im Wesentlichen den Vorschlag der Landeswahlleiterin aufgreife, u. a. auch deshalb eingebracht, um hier für eine gewisse Beschleunigung zu sorgen. Da jetzt ein abgestimmter Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorliege, dem sich die FDP-Fraktion anschließen könne, werde sie ihren eigenen Gesetzentwurf zurückziehen.

Der Abgeordnete merkte an, unabhängig davon, wie die Wahlkreiseinteilung geregelt sei, werde es vor Ort sicherlich immer unterschiedliche Meinungen dazu geben. Im Übrigen sei - wie vom GBD auf Seite 7 der Vorlage 2 angemerkt - davon auszugehen, dass das Thema mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs noch längst nicht erledigt sei und sehr wahrscheinlich bereits in der nächsten Wahlperiode noch einmal aufgegriffen werden müsse.

Jetzt gehe es aber darum, die vorgesehenen Änderungen zeitnah umzusetzen. Ein wichtiger Aspekt sei dabei aus seiner Sicht, dass die Neuerungen auch deutlich kommuniziert würden, und zwar insbesondere mit Blick auf diejenigen Wahlkreise, die davon betroffen seien und in denen bereits Aufstellungsversammlungen stattgefunden hätten, da diese nun wiederholt werden müssten.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) meinte, er habe in der Tat noch nie erlebt, dass eine Wahlkreiseinteilung von allen Beteiligten begrüßt worden sei, und sicherlich gebe es auch nach den Änderungen, die jetzt auf den Weg gebracht werden sollten, in einigen Bereichen weiterhin Handlungsbedarf. Vor diesem Hintergrund wäre es vielleicht

ratsam, in der nächsten Wahlperiode zügiger in die Beratungen hierzu einzusteigen.

Der Abgeordnete räumte ein, die Befassung mit dem Thema habe sich durchaus schwierig gestaltet, was auch ein Stück weit daran gelegen habe, dass einige Gespräche aufgrund der Corona-Pandemie nicht persönlich vor Ort hätten stattfinden können. Aus seiner Sicht sei es schwierig, über komplizierte Sachverhalte wie Wahlkreiseinteilungen in Videokonferenzen zu beraten. Dennoch habe man sich letztlich auf einen guten Kompromiss verständigen können, der jetzt auch zügig umgesetzt werden sollte und über den alle betroffenen Wahlkreise umfassend informiert werden sollten.

Beschluss

Der - federführende - **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP unter a) abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

Ferner empfahl der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen unter b) mit Änderungen (Vorlage 2) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Die Beschlüsse ergingen vorbehaltlich des Votums des jeweils mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht):
Abg. **Hans-Joachim Janßen** (GRÜNE).

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/10270](#)

direkt überwiesen am 25.11.2021

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

Einbringung des Gesetzentwurfs

MR **Paxmann** (MI) brachte den Gesetzentwurf der Landesregierung ein und erläuterte Inhalt, Anlass, Ziele und Schwerpunkte im Sinne der schriftlichen Begründung.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) meinte, es bestehe wohl Einigkeit darüber, dass die Überprüfung der persönlichen Eignung von Personen, die im Sicherheitsapparat arbeiteten, ein wichtiger und notwendiger Aspekt sei. Sogenannte Regelabfragen beim Verfassungsschutz, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt werden sollten, seien in diesem Zusammenhang sicherlich ein geeignetes Mittel. Ihm stelle sich allerdings die Frage, ob überhaupt die personellen Ressourcen vorhanden seien, um diese Abfragen auch vollumfänglich durchführen zu können.

Der Abgeordnete kam sodann auf die Regelungen zum äußeren Erscheinungsbild von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zu sprechen. Laut Gesetzentwurf solle das Innenministerium ermächtigt werden, die Einzelheiten von Einschränkungen oder Untersagungen einzelner äußerer Erscheinungsmerkmale wie beispielsweise Tätowierungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Ihn würde interessieren, ob es bereits einen entsprechenden Verordnungsentwurf gebe und, wenn ja, ob dieser den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt werden könne.

MR **Paxmann** (MI) erklärte, da entsprechende Regelabfragen auf Grundlage persönlicher Einwilligungen - trotz der damit verbundenen Rechtsunsicherheiten - aktuell bereits durchgeführt würden, sei davon auszugehen, dass die personellen Ressourcen an dieser Stelle ausreichen.

Was die Frage des äußeren Erscheinungsbildes betreffe, gebe es in der Tat bereits einen Verordnungsentwurf, der sich momentan in der internen Abstimmung im MI befinde und der den Ausschussmitgliedern - vorbehaltlich der Zustimmung der Hausspitze - wohl zeitnah zur Verfügung gestellt werden könne.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) sagte, aus seiner Sicht seien die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen grundsätzlich zu begrüßen.

Dass in Niedersachsen bereits Regelabfragen beim Verfassungsschutz durchgeführt würden, sei seiner Meinung nach absolut gerechtfertigt. Die Bürgerinnen und Bürger müssten sich darauf verlassen können, dass in so sensiblen Bereichen wie der Polizei Menschen arbeiteten, die jederzeit bereit seien, für den Schutz der Verfassung einzutreten. Insofern sei es richtig, dass nun belastbare gesetzliche Grundlagen für diese Abfragen geschaffen werden sollten.

Was die Frage des äußeren Erscheinungsbildes betreffe, sei ja seitens des Bundes aufgrund der übergeordneten Bedeutung des Themas eine entsprechende Regelung ins Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) aufgenommen worden. Allerdings würden die Details auf Landesebene geregelt, und die Vorgaben seien so weit gefasst, dass für die einzelnen Bundesländer bei der Umsetzung viel Interpretationsspielraum bleibe. Seines Erachtens wäre es überaus sinnvoll, hier länderübergreifend einheitliche Standards festzulegen. Probleme könnten sich für Beamtinnen und Beamte andernfalls z. B. bei einem Wohnortwechsel und dem damit einhergehenden Wechsel des jeweiligen Dienstherrn ergeben, wenn diesbezüglich unterschiedliche Vorgaben existierten. Ihn würde interessieren, ob in diesem Zusammenhang Abstimmungen zwischen den Ländern getroffen würden.

MR **Paxmann** (MI) führte aus, dass es durchaus Abstimmungen geben solle. Allerdings sei zu bezweifeln, dass am Ende eine völlig einheitliche Linie erreicht werden könne. Die Meinungen gingen an dieser Stelle weit auseinander. Während einige Länder der Auffassung seien, dass die Regelung in § 34 Abs. 2 BeamStG ausreichen und nicht weiter konkretisiert werden müssten, tendierten andere Länder zu weitreichenden Vorschriften. So neige beispielsweise Bayern dazu, unveränderliche Merkmalen im sichtbaren Bereich komplett zu untersagen.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) wollte wissen, wie es diesbezüglich in den Ländern, die direkt an Niedersachsen grenzten und die bei Wohnorts- und Dienstherrnwechseln insofern am häufigsten im Fokus stünden, aussehe.

MR **Paxmann** (MI) antwortete, dass er hierzu nicht abschließend ausführen könne. Ein intensiver Austausch finde insbesondere mit den norddeutschen Bundesländern statt. Dort sei in der Tendenz eine ähnliche inhaltliche Positionierung wie in Niedersachsen wahrzunehmen, wobei dies nicht unbedingt auch die Art und Weise der rechtsförmlichen Ausgestaltung betreffe. Der Trend gehe dahin, dezente Tätowierungen im sichtbaren Bereich - beispielsweise im Unterarmbereich, nicht aber im Gesicht und im Halsbereich - zuzulassen.

Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) schlug vor, den Antrag der FDP-Fraktion in der [Drs. 18/1992](#) mit dem Titel „Zeitgemäße Vorschriften: Tätowierungen für niedersächsische Polizeivollzugsbeamte zulassen“ in die Beratung einzubeziehen.

Der **Ausschuss** stimmte diesem Vorschlag zu. Er kam ferner überein, eine mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen, bei der u. a. die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gehört werden soll. Weitere Anzuhörende sollen am Rande der für den 7. Dezember 2021 vorgesehenen Plenarsitzung benannt werden. Als Termin für die Anhörung wurde der 17. Februar 2022 in Aussicht genommen.

Tagesordnungspunkt 4:

**Rettung von Tieren zur Pflichtaufgabe machen
- für eine landesweit unentgeltliche Tierret-
tung durch die Feuerwehr**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 18/10128](#)

direkt überwiesen am 19.11.2021

federführend: AfluS

mitberatend: AfELuV

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** verständigte sich darauf, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu dem Thema zu bitten.

Tagesordnungspunkt 5:

Weiterer Umgang mit einer Aktenvorlage nach Art. 24 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung: Beschluss des Ausschusses für Inneres und Sport vom 5. März 2020 auf Aktenvorlage bezüglich der Behandlung des Patienten Igor K. in der Medizinischen Hochschule Hannover

Einer Bitte des Abg. **Hans-Joachim Janßen** (GRÜNE) folgend, kam der **Ausschuss** überein, über den weiteren Umgang mit den am 13. November 2020, am 17. Dezember 2020 und am 15. Juni 2021 vorgelegten Akten im März 2022 zu entscheiden.
